

## **Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt**

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 29.12.1986 (GVOBl. 1987, S.11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.6.1998 (GVOBl. S. 210), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am (...) folgende „Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt“ erlassen:

### **§ 1**

Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Elektrizitäts-, Telekommunikations-, Gas-, Fernwärme-, Wasser u. Verkehrsbetriebe sowie das Hallen u. Freibad **und der Betrieb der Anlagen des Stadtpark Norderstedt** bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- u. Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Telekommunikation, Gas, Fernwärme u. Wasser, die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Betrieb des Hallen- u. Freibades **und der Anlagen des Stadtparks Norderstedt inklusive der Durchführung einer Landesgartenschau**. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadtwerke dürfen auch ingenieurtechnische- und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben des Gebäudemanagements für andere übernehmen, sofern und soweit dies nicht den Interessen der Stadt widerspricht. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer, Betriebe beauftragen

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt, den (...)

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister